

Novelle 2009 zur Nährwertkennzeichnungsverordnung

Auslegung der Übergangsbestimmungen

Mit der Novelle 2009 zur Nährwertkennzeichnungsverordnung (NWKV) wurden u. a. der Umrechnungsfaktor für den Brennwert und die empfohlenen Tagesdosen (RDA-Werte) für Vitamine und Mineralstoffe adaptiert (z. B. Vitamin C: 80 mg statt wie bisher 60 mg). Diese Vorgaben beruhen auf der Richtlinie 2008/100/EG, die mit der NWKV-Novelle 2009 in österreichisches Recht umgesetzt wurde (BGBl II Nr. 186/2009 vom 26.6.2009).

Die neuen Bestimmungen wirken sich in der Praxis u. a. auf die Deklaration der Nährstoffgehalte in der Nährwerttabelle, die Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitaminen und Mineralstoffen oder die Produktwerbung aus. Für Letztere gilt: Werden nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben über einen Nährstoff gemacht, ist auf die im Produkt enthaltene „signifikante Menge“ dieses Nährstoffs (= 15 % der RDA-Werte) abzustellen (EG-ClaimsVO). Diese „signifikanten Mengen“ leiten sich von den empfohlenen Tagesdosen für Vitamine und Mineralstoffe im Anhang zur NWKV ab. Mit der Novelle 2009 zur NWKV wurden zahlreiche RDA-Werte und damit auch die davon abgeleiteten „signifikanten Mengen“ adaptiert (gesenkt oder erhöht). In der Praxis gilt es nun im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung der „signifikanten Mengen“ die Nährstoffdosierungen in den Rezepturen oder die Gesundheitswerbung an die neuen Vorgaben angepasst werden müssen.

Die Übergangsbestimmungen gem. § 11 Abs. 3 neu NWKV für die neuen Anforderungen an die Nährwertkennzeichnung werfen die Auslegungsfrage auf, ab welchem Zeitpunkt die neuen Vorschriften anzuwenden sind und wie lange bereits etikettierte Produkte abverkauft werden dürfen.

In Ergebnis gilt:

Die neuen Bestimmungen gelten seit 27.6.2009. Seither dürfen Produkte entsprechend den novellierten Vorgaben in Verkehr gebracht werden. Wird davon Gebrauch gemacht, gilt das neue Nährwertkennzeichnungsrecht uneingeschränkt und ausschließlich (als eine Art „Gesamtpaket“) für die Herstellung und Deklaration der Produkte („alter“ und „neuer“ Rechtsbestand dürfen nicht „vermischt“ werden).

Die Übergangsfrist (inkl. Abverkauf) endet am 31.10.2012: Produkte, die den bisherigen, jedoch nicht den neuen Regelungen entsprechen, dürfen bis

31.10.2012 in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen schließt den Abverkauf bereits etikettierter Produktbestände mit ein. Ein über den Stichtag 31.10.2012 hinausgehender Abverkauf bereits deklarerter Ware ist nicht vorgesehen.

Die Rechtsauffassung stützt sich auf folgende Überlegungen

Die Übergangsfrist für (bereits) etikettierte Produkte ist in § 11 Abs. 3 neu geregelt. Danach dürfen Lebensmittel, die der Nährwertkennzeichnungsverordnung in der bisher geltenden Rechtslage entsprechen, bis 31.10.2012 „hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht“ werden. Die Formulierung des § 11 Abs. 3 warf die Auslegungsfrage auf, ob die Wortfolge „hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht“ impliziere, dass Produkte, die bis zum 31.10.2012 rechtmäßig „eingeführt“ bzw. „hergestellt“ werden, über den Stichtag 31.10.2012 hinaus zulässigerweise abverkauft werden dürfen. Bei der Beantwortung dieser Rechtsfrage ist der Originalwortlaut der Richtlinie 2008/100/EG heranzuziehen. Danach ist ab 31.10.2012 der „Handel“ mit Produkten verboten, die nach dem alten Rechtsregime deklariert bzw. hergestellt wurden (Art. 2). Damit wird klar geregelt, dass sich ab dem 1.11.2012 nur mehr Produkte in Verkehr befinden dürfen, die den neuen Vorgaben entsprechen. Die Richtlinie sieht keinen Abverkauf von Warenbeständen über den 31.10.2012 hinaus vor. Auch die deutsche Nährwertkennzeichnungsverordnung stellt bei der Umsetzung der Übergangsbestimmung der EG-Richtlinie (Art. 2) allein auf das „Inverkehrbringen“ von Produkten ab: Lebensmittel, die entsprechend der bisherigen Rechtslage deklariert sind, dürfen bis 31.10.2012 in Verkehr gebracht werden. Ein über diesen Zeitpunkt hinausgehender Produktabverkauf wurde nicht eingeräumt.

Die unterschiedliche Textierung der deutschen und österreichischen Umsetzung der Übergangsregelung in der Richtlinie 2008/100/EG erklärt sich aus der Definition des Begriffes „Inverkehrbringen“ im österreichischen Lebensmittelrecht. Das LMSVG kennt nämlich zwei voneinander abweichende Begriffsbestimmungen. Die Gründe für diesen Dualismus liegen im Wechsel vom LMG 1975 zum LMSVG. Umfasste der Begriff des „Inverkehrbringens“ nach dem LMG 1975 (u. a.) auch das „Herstellen“ und „Einführen“ von Lebensmitteln¹, deckt die engere Definition des LMSVG bzw. der EG-BasisVO diese Tätigkeiten nicht ab (vgl. § 3 Z 9 LMSVG bzw. Art. 3 Z 8 EG-BasisVO). Die (neue)

Begriffsbestimmung des LMSVG normiert als Inverkehrbringen „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“. Um Sanktionslücken zu vermeiden, die aus den unterschiedlichen Definitionsumfängen resultieren könnten, sieht das LMSVG (§ 102 Abs. 2) die Fortgeltung des (alten) Begriffes „Inverkehrbringen“ gem. dem LMG 1975 für auf Basis dieses Gesetzes erlassene Verordnungen vor (u. a. für den Fall, dass in weitergeltenden Verordnungen nach dem LMG 1975 Anforderungen an den „Herstellungsprozess“ normiert werden und dabei der Begriff „Inverkehrbringen“ verwendet wird). Grundsätzlich genießt die neue, engere Definition gem § 3 Z 9 LMSVG bzw. Art. 3 Z 8 EG-BasisVO Anwendungsvorrang. Nur für auf der Grundlage des LMG 1975 erlassene Verordnungen gilt bis auf Weiteres dessen (alte) Definition. Die auf

Basis des LMG 1975 erlassene österreichische Nährwertkennzeichnungsverordnung (NWKV) bildet einen praktischen Anwendungsfall. Um Sanktionslücken zu vermeiden, mussten in den Verordnungstext der Novelle 2009 jene Tätigkeiten, die das „Inverkehrbringen“ gem. LMSVG nicht mehr umfasst (nämlich das „Herstellen“ und „Einführen“), erst eingearbeitet werden. Die Übergangsbestimmung lautet daher (§ 11 Abs. 3 neu): „Lebensmittel, die der Nährwertkennzeichnungsverordnung in der bisher geltenden Rechtslage entsprechen, dürfen bis 31.10.2012 hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.“

Im Ergebnis bedeutet das: Ab dem 1.11.2012 dürfen nur mehr Produkte in Verkehr gebracht werden, die den neuen Vorgaben entsprechen. Ein über diesen Stichtag hinausgehender Abverkauf etikettierter Produktbestände ist nicht zulässig.

-KK/MB-

¹ § 1 Abs. 2 erster Satz LMG 1975: „Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jede sonstige Überlassung und das

Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.“